

Rechtlicher Hinweis:

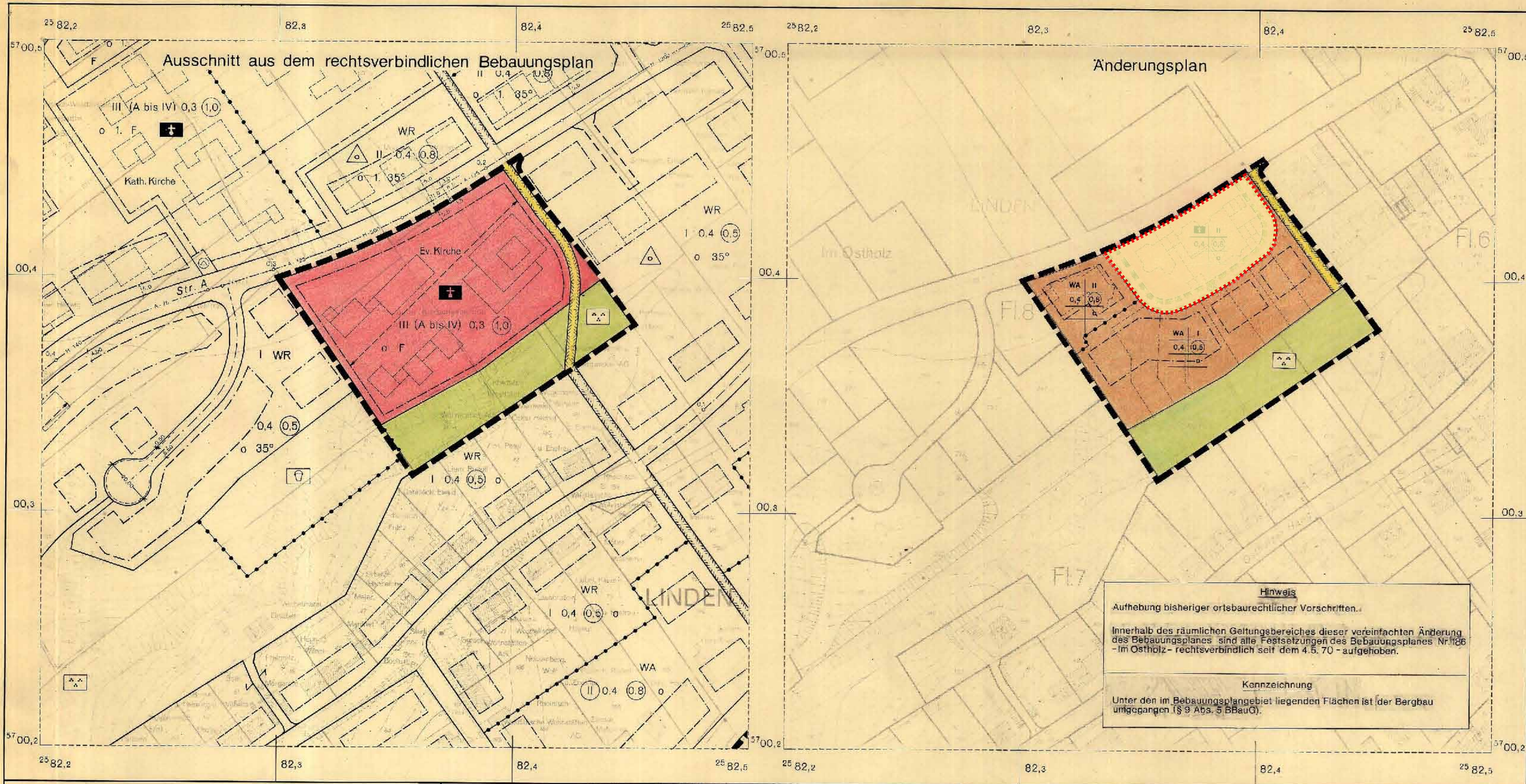
Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.



ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

- Wohn- und Geschäftsbau
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Grünflächen

Bemerkung: Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestandes verwendeten Symbole entsprechen den in der Bundesbauordnung (BauO) vom 1. Juli 1960 festgelegten Zeichen.

Festsetzungen

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauO und der Planzonenverordnung vom 10. Januar 1965 (BauZV) § 2 Abs. 1 Nr. 1

Art der baulichen Nutzung

(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BauO und § 2 Abs. 1 Nr. 1 BauZV)

- WR: Reine Wohngebiete § 3 BauZV
- WA: Allgemeine Wohngebiete § 4 BauZV
- MI: Mischgebiete § 5 BauZV
- MG: Mischgebiete § 6 BauZV
- GE: Gewerbegebiete § 7 BauZV
- GI: Industriegebiete § 8 BauZV

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauZV)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Misch- und Nutzungszonen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Maß der baulichen Nutzung

(§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BauO und § 2 Abs. 1 Nr. 2 BauZV)

- Zahl der Vollgeschosse
- als Höchstgrenze
- als Mindestgrenze
- Grundflächenzahl
- Gesamthauszahl
- Bauweise

Bauweise, Bauformen, Baugrenzen

(§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BauO und § 2 Abs. 1 Nr. 3 BauZV)

- Offene Bauweise
- mit Einzel- u. Doppelhäusern
- mit Gruppenhäusern
- Geschlossene Bauweise

Flächen für den Gemeinbedarf

(§ 3 Abs. 1 Nr. 1 BauZV)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für den Gemeinbedarf

Verkehrsflächen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 2 BauZV)

- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen
- Verkehrsflächen

Versorgungsflächen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BauZV)

- Versorgungsflächen
- Versorgungsflächen
- Versorgungsflächen

Grünflächen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 4 BauZV)

- Grünflächen
- Grünflächen
- Grünflächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen

(§ 3 Abs. 1 Nr. 5 BauZV)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen

Sonstige Darstellungen

- Sonstige Darstellungen
- Sonstige Darstellungen
- Sonstige Darstellungen

Nutzungsschablone

Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Gesamthauszahl
Bauweise	Bauweise

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 186b

- Im Ostholz -

für ein Gebiet südwestlich der Straße „Am Scham-berge“ und nordwestlich der Straße „Am Sonnen-berg“

2. Änderung

Grundrißplan Blatt

Maßstab 1 : 1000

Übersicht Maßstab 1 : 15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzonenverordnung vom 19. Januar 1965. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Bochum, den 11. FEB. 1980
Der Oberstadtdirektor
Vorm. - und Katasteramt
I. A.

Für die Erarbeitung des Änderungsentwurfes:

Bochum, den 11. FEB. 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Bauzeckent
Planungsamt

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BauG) § 11 Abs. 1 in der Fassung vom 18. 8. 1974 (BGBl. I S. 2256) genehmigt hiermit diese vom Rat der Stadt Bochum als Satzung beschlossene Änderung zum Bebauungsplan Nr. 186b.

Aktz
Arnsberg, den 11. FEB. 1980
Der Regierungspräsident Arnsberg
I. A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 20. DEZ. 1979 (Tagesordnungspunkt Nr. 1/17) die Vorlage - Änderung dieses Bebauungsplanes - als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss - die Genehmigung - zu dieser Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, Zeit und Stelle der Einberufung ist am 8. FEB. 1980 ortsrätlich bekannt gemacht worden. Entsprechend der Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 186b ausgelegt ab 11. FEB. 1980.

Bochum, den 11. FEB. 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.

Rechtsgrundlagen:

Nach §§ 2, 2 ff. des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BauG) § 3, 341 in der Fassung vom 18. 8. 1974 (BGBl. I S. 2256, 341/1), zuletzt geändert durch Gesetz zur Beilegung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1978 (BGBl. Nr. 37, 3. 949) in Verbindung mit der Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 6. 1960 (BauNVO) § 429 in der Fassung vom 26. 11. 1966 (BGBl. I S. 1289/1966, S. 13), der Planzonenverordnung vom 19. 1. 1965 (BauZV) § 21, § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. 11. 1960 (BauV) § 433, zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 1. 1973 (BauV) mit § 103 der Verordnung über die städtebaulichen Satzungen und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebaulandordnungsgesetz) vom 27. 7. 1971 (BGBl. I S. 1179) in der Fassung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2312) zuletzt geändert durch Gesetz zur Beilegung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. 7. 1978 (BGBl. Nr. 37, 3. 949) sowie der Gemeindeordnung für die Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 1975, 5. 91/53GV. NW 2023).

Mit der mir vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes erkläre ich mich einverstanden.

Bochum, den 11. FEB. 1980
Bochum, den 11. FEB. 1980
Bochum, den 11. FEB. 1980
Bochum, den 11. FEB. 1980
Bochum, den 11. FEB. 1980

Bochum, den 11. FEB. 1980
Der Oberstadtdirektor
I. A.